

Satzung des Vereins

Förderverein für die Werkstatt für angepasste Arbeit, Düsseldorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Werkstatt für angepasste Arbeit Düsseldorf“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Menschen, die in der Werkstatt für angepasste Arbeit Düsseldorf arbeiten. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch,
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Werkstatt für angepasste Arbeit, Düsseldorf (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) Beschaffung von Material sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) Unterstützung bei der Herausgabe von Printmedien oder digitalen Medien,
 - d) Unterstützung bei der Außendarstellung der Werkstatt für angepasste Arbeit, Düsseldorf,
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen wie Sommerfesten, Ausflügen, Weihnachtsfeiern,
 - f) Unterstützung bei der Durchführung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen in der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. des § 14 Abgabenordnung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme wird schriftlich per Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch

Tod

Austritt

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die satzungsgemäßen Prinzipien des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Auszuschließenden ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung zu den Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.

Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

- (3) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zuwendungen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein finanziert seine Ziele aus Beiträgen und Spenden.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.
- (4) Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis zum 31. März eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Bei den Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, genügt die Zusendung an diese Adresse.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung,
 - b) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den

Ausschlag.

- (2) Vorstand und Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende; im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist der gesamte Vorstand bei einer Mitgliederversammlung verhindert, so wählt diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.
- (3) Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner die Mehrheit auf sich vereinigen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so findet auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime schriftliche Abstimmung statt; in anderen Fällen nur dann, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.
- (5) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (6) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen, die betreffenden Mitglieder wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.
- (7) Über den Gang der Verhandlung und dabei gefasster Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Vorstand und Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder Abstimmung per E-Mail fassen, wenn jeweils alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie der Wegfall des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 16.08.2017

